



## **Übernahme der Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln gemäß § 74 SGB XII (12. Sozialgesetzbuch)**

### **Hinweise zur Anspruchsberechtigung**

In der Regel sind die nahen Angehörigen verpflichtet, für die Kosten einer Bestattung aufzukommen. Sie müssen kein Empfänger von Sozialleistungen sein, um einen Antrag zu stellen.

Anspruchsberechtigt ist derjenige, der verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen. Das können sein:

- Vertraglich verpflichtete Personen
- Personen, die durch Testament zu Erben ernannt werden
- Gesetzliche Erbeninnen und Erben
- Ehegatte oder Lebenspartner (auch getrennt lebend)
- Kinder und Enkelkinder
- Eltern und Großeltern
- Geschwister
- Öffentlich-rechtlich bestattungspflichtige Personen

Wenn Sie ohne rechtliche Verpflichtung die Kosten einer Bestattung tragen, z.B. weil Sie mit der verstorbenen Person befreundet oder benachbart waren, haben Sie keinen Anspruch auf Kostenübernahme!

Erben haften gesamtschuldnerisch für die Bestattungskosten. Bitte klären Sie deshalb vor der Antragstellung, ob einer oder mehrere Verpflichtete in der Lage sind, die Kosten für die Beerdigung zu tragen. Wenn das Erbe ausgeschlagen wird, tritt der jeweilige Nacherbe für die Kostentragung ein. Auch nach einer Erbausschlagung kann im Rahmen der Bestattungspflicht oder Unterhaltspflicht die Kostenübernahme verlangt werden.

Wenn keine nach Erbrecht verpflichtete Person vorhanden ist, richtet sich die Bestattungspflicht nach § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes NRW.

Verpflichtete im Sinne dieser Regelung sind in dieser Reihenfolge:

- der Ehemann/die Ehefrau, der/die Partner/in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- volljährige Kinder
- die Eltern
- volljährige Geschwister
- die Großeltern und
- volljährige Enkelkinder

Sind vorrangige Personen vorhanden, sind die Nachrangigen keine Verpflichteten.



## Hinweise zur Antragstellung

### Zuständige Stelle

- Hat die verstorbene Person Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Asylbewerberleistungen bezogen, dann ist die Behörde, welche die Leistung gewährte, zuständig.
- Die verstorbene Person hat Leistungen des Jobcenters oder keine Sozialleistungen bezogen? Dann ist das Sozialamt des Sterbeortes zuständig.

### Erforderliche Unterlagen von Ihnen:

- Pass / Personalausweis / Aufenthaltstitel
- Ggf. Bestellsurkunde des Betreuers / der Betreuerin
- Nachweise über Einkünfte der letzten drei Monate vor dem Sterbedatum (z.B. Gehaltsabrechnungen, Leistungsbescheid des Sozialhilfeträgers, Rentenbescheid, Kindergeldbescheid)
- Nachweise über Einkünfte Ihres Ehegatten / Lebenspartners
- Mietvertrag / letztes Mieterhöhungsschreiben
- bei Eigentum: Darlehensvertrag, Grundsteuerbescheid, Wirtschaftsplan usw.
- Nachweis über bestehende Schuldverpflichtungen
- letzte Heizkostenabrechnung, Nachweis über die Abschlagszahlungen der letzten vier Monate
- Nachweis der Beantragung von Witwen- /Witwerrente und Vorschusszahlung für das Sterbevierteljahr beim Rententräger, vollständige Bescheide nach Erhalt
- Nachweis über Vermögen (Lebensversicherung mit aktuellem Rückkaufswert, Sparbuch, Immobilien, Wertpapiere, Bausparvertrag, etc.)
- aktuelle Rechnung der privaten Haftpflichtversicherung und der Hausratversicherung (ohne Glasversicherung)
- komplette Kontoauszüge der letzten drei Monate vor dem Sterbedatum bis laufend – aller Konten
- ggf. Kostenvoranschläge des Bestattungsunternehmens
- Rechnungen des Bestattungsunternehmens, Gebührenbescheid des Friedhofes sofern bereits vorliegend oder sofort nach Erhalt



### **Erforderliche Unterlagen von der verstorbenen Person:**

- Sterbeurkunde
- Komplette Kontoauszüge aller Konten des Monats vor dem Sterbedatum
- Letzter Einkommensnachweis in Kopie / letzter Rentenbescheid
- Sparbücher und sonstige Geldanlagen des Verstorbenen (z.B. Depotanlagen, Bausparverträge)
- Unterlagen über Grundeigentum (z.B. Grundbucheintrag)
- Nachweise über bestehende Lebens- und Sterbeversicherungen
- falls ein PKW vorhanden ist, den KFZ-Schein

### **Hinweise zur Berechnung**

Generell ist ein Konto- oder Sparguthaben der verstorbenen Person zum Zeitpunkt des Todes unmittelbar für die Bestattungskosten einzusetzen. Ob über das Nachlassguthaben tatsächlich verfügt werden kann, ist irrelevant.

Bei der Prüfung des Antrages wird vorrangig der komplette Nachlass den angemessenen Bestattungskosten gegenübergestellt.

Wenn die Kosten nicht durch den Nachlass gedeckt sind, und Sie als verpflichtetet Person nicht in der Lage sind, die Kosten der Bestattung aus eigenem Einkommen oder Vermögen zu bezahlen, können Sie einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten beim Sozialamt stellen.

Dann wird Ihr Einkommen und Vermögen (abzüglich der gesetzlichen Freibeträge) Ihren persönlichen (nachgewiesenen und anerkannten) Ausgaben gegenübergestellt, um ihren individuellen Bedarf zu berechnen.

Zu Ihrem Einkommen zählen auch die Einnahmen aus dem sogenannten Sterbevierteljahr. Nach dem Tod eines Ehepartners / einer Ehepartnerin mit Rentenbezug erhält die hinterbliebene Person vom Rententräger den sogenannten "Sterbequartalsvorschuss". Dies ist eine Zahlung in Höhe von drei vollen Renten, die zum Zeitpunkt des Todes an die verstorbene Person geleistet wurden. Darin enthalten ist die Witwenrente für die drei folgenden Monate, bis zu 60 Prozent der bisherigen oder zustehenden Partnerrente.



## Hinweise zu den angemessenen Kosten

Sie können das Bestattungsunternehmen frei auswählen. Das von Ihnen ausgewählte Unternehmen kann Sie zu den Kosten für eine würdige Bestattung beraten. Diese werden in einem angemessenen Umfang vom Sozialamt berücksichtigt.

Zu übernehmen sind die erforderlichen Kosten für eine einfache, aber würdige, den ortsüblichen Verhältnissen entsprechende Bestattung. Hierbei sind jedoch nur die Kosten erstattungsfähig, die unmittelbar der Bestattung selbst dienen bzw. untrennbar und notwendigerweise mit ihrer Durchführung verbunden sind.

## Hinweise zur Abgabe der Unterlagen

### Sie haben die Möglichkeit Ihre Unterlagen wie folgt einzureichen:

Übersenden Sie, wenn möglich, bitte keine Originaldokumente! Durch die Einführung der elektronischen Akte werden Ihre Originaldokumente sechs Wochen nach dem Scannen vernichtet, wenn kein deutlicher Hinweis erkennbar ist, dass Sie die Originale zurückerhalten möchten.

- Einwurf im Hausbriefkasten des Gebäudes Friedrich-Engels-Allee 76 (Versorgungsamt) oder in jedem anderen Verwaltungsgebäude
- Per Fax an 0202 / 563 5009
- Per Email an [201-Sonderleistungen@stadt.wuppertal.de](mailto:201-Sonderleistungen@stadt.wuppertal.de) mit Anlagen im PDF-Format
- Per Post an  
Sozialamt der Stadt Wuppertal  
201.37 Sonderleistungen  
Friedrich-Engels-Allee 76  
42285 Wuppertal

Termine werden nur nach vorheriger Absprache angeboten.

Service-Hotline 0202 563 9196